

ZH_OBERGERICHT UP130007 vom 13. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UP130007

FR: ZH_OBERGERICHT UP130007 du 13 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UP130007 del 13 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) er- liess am 10. Januar 2013 einen Strafbefehl gegen A._____ (nachfolgend: Be- schwerdeführer) und sprach diesen des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG sowie des Nichtnachkommens der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Ausweispapieren nach Art. 120 Abs. 1 lit. e AuG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 lit. c AuG schuldig. Der Beschwerdeführer wurde mit einer Frei- heitsstrafe von 60 Tagen sowie einer Busse von Fr. 200.00 bestraft. Gleichzeitig wurde die mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 29. März 2012 be- dingt ausgesprochene Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.00 widerrufen und für vollziehbar erklärt (Urk. 3/4).

E. 2

Gegen den Strafbefehl vom 10. Januar 2013 erhob der Beschwerdeführer am 21. Januar 2013 Einsprache und stellte einen Antrag um Bestellung einer amt- lichen Verteidigung (Urk. 3/3). Die Staatsanwaltschaft legte diesen Antrag am 24. Januar 2013 der Oberstaatsanwaltschaft zur Prüfung vor (Urk. 12/grünes Dossi- er/3). Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate (nachfolgend: Oberstaatsanwaltschaft), wies das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung mit Verfügung vom 24. Januar 2013 ab (Urk. 3/2 = Urk. 6).

E. 3

dem Beschwerdeführer sei im Beschwerdeverfahren die unent- geltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm in der Person

- 3 - des Unterzeichners ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizuge- ben."

E. 4

Juli 2012, dem Folgetag der Ablehnung des Härtefallgesuchs, bis zu seiner Verhaftung am 9. Januar 2013, wissentlich und willentlich unrechtmässig in der Schweiz aufgehalten zu haben, nachdem am 11. Januar 2011 das von ihm ge- stellte Asylgesuchs abgelehnt und die Wegweisung verfügt worden war. Zur Last gelegt wird ihm des Weiteren, in der erwähnten Zeitspanne keinerlei Anstrengun- gen unternommen zu haben, um an Ausweispapiere zu gelangen, obschon er wusste, dass er dazu verpflichtet gewesen wäre. Der Beschwerdeführer bestätigte anlässlich der Befragung vom 9. Januar 2013, dass das von ihm gestellte Asylgesuch mit Entscheid vom 11. Januar 2011 abge- lehnt wurde. Dieser Entscheid ist am 7. April 2011 in Rechtskraft erwachsen.

- 6 - Auch gab er an, durch seinen Anwalt über den Härtefallentscheid vom 3. Ju- li 2011 informiert worden zu sein (vgl. Urk. 12/2, S. 2 f.). Auf Frage verneinte er, sich seit seiner Einreise in die Schweiz um die Beschaffung heimatlicher Reise- papiere bemüht zu haben

(Urk. 12/2, S. 3). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist vorliegend auch in rechtlicher Hinsicht nicht von einem komplexen Straffall auszugehen. Im Rahmen von Strafverfahren wegen Verletzungen von Strafbestimmungen des Ausländergesetzes stellen sich nämlich regelmässig Fragen im Zusammenhang mit dem Beschaffen von Reisepapieren, die für sich allein keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten zu begründen vermögen, denen der Beschwerdeführer allein nicht gewachsen wäre (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 1B_555/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 3.2 [betreffend Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG]). Der Beschwerdeführer lebt denn seit anfangs des Jahres 1997 und damit seit 16 Jahren in der Schweiz, das hiesige Rechtssystem dürfte ihm demnach keineswegs gänzlich unbekannt sein. Er beherrscht zudem die französische Sprache, was ihm ermöglicht, sich in einer Landessprache über das hiesige Rechtssystem, insbesondere das Ausländerrecht, zu informieren. Auch spricht er gebrochen Deutsch. Weiter wurde bereits am 4. Januar 2002 eine seitens des Beschwerdeführers erhobene Beschwerde gegen ein abgelehntes Asylgesuch und eine verfügte Wegweisung abgewiesen, so dass der Beschwerdeführer nicht zum ersten Mal in Konflikt mit dem Ausländerrecht gekommen ist. Auch beherrscht er, wie aus der polizeilichen Einvernahme hervorgeht (Urk. 12/2, S. 3 f.), die Fertigkeiten des Lesens und Schreibens. Er selbst gab darüber hinaus an, er benötige keinen Anwalt (Urk. 12/2, S. 1). Aus den Vorbringen in der Beschwerdeschrift kann ebenfalls nicht gefolgert werden, dass der Beschwerdeführer nicht dazu in der Lage ist, sich alleine im Strafverfahren zurechtzufinden. Sollte den Beschwerdeführer tatsächlich die Beschaffung eines Laissez-Passer daran gehindert haben, der Aufforderung die Schweiz zu verlassen nachzukommen, so ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer nicht selbst fähig ist, dies vorzubringen, zumal er ausdrücklich danach gefragt worden ist, ob er Anstrengungen unternommen hat, um Ausweispapiere zu

- 7 - beschaffen (Urk. 12/2, S. 3 f.). Sowohl der polizeilichen Befragung als auch der Hafteinvernahme konnte er folgen, den ihm zur Last gelegten Vorwurf nachvollziehen, und er war auch ohne Weiteres imstande, die an ihn gerichteten Fragen adäquat zu beantworten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm die intellektuellen oder sprachlichen Fähigkeiten fehlen würden, um die Vorwürfe zu verstehen und sich dazu zu äussern. Nichts deutet darauf hin, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage wäre, ohne anwaltliche Vertretung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und auf allfällige ihn entlastende Umstände hinzuweisen. Aus dem Verhalten der Staatsanwaltschaft, welche die Akten des Migrationsamtes nicht beigezogen hatte, kann der Beschwerdeführer ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern diese zur Erstellung des Sachverhalts Wesentliches beizutragen vermögen, nachdem die zahlreichen Äusserungen des Beschwerdeführers, er habe in B._____ ein ethnisches Problem (vgl. Urk. 12/2-3) und auch die Botschaft wolle ihm bezüglich seiner Probleme in B._____ nicht helfen (Urk. 12/2, S. 4), den fehlenden Ausreisewillen geradezu unterstreichen.

E. 5

Da der Fall sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten bietet, welchen der Beschwerdeführer nicht gewachsen wäre, sind die Voraussetzungen für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung nicht erfüllt. Es erübrigt sich daher eine Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. III. Der Beschwerdeführer unterliegt im vorliegenden Verfahren, daher wird er grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation rechtfertigt es sich

ausnahmsweise, in Anwendung von Art. 425 StPO von einer Kostenaufgabe abgesehen.

- 8 - IV. Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Zur Begründung führt er aus, juristischer Beistand sei notwendig und seien die eingangs gestellten Rechtsbegehren auch nicht offensichtlich aussichtslos. Nachdem von einer Kostenaufgabe abgesehen wurde, erweist sich das Gesuch insoweit als gegenstandslos, als damit die Befreiung von Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren beantragt wird. Nach Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK und Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, einen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Wie vorstehend aufgezeigt, ist die Wahrung der Interessen der beschuldigten Person namentlich dann geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen ist (vgl. Art. 132 Abs. 2 StPO). Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt (vgl. E. II, Ziff. 4), erweist sich eine Verteidigung des Beschwerdeführers zur Wahrung seiner Interessen nicht als erforderlich. Damit besteht auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Anlass, dem Beschwerdeführer einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist damit gestützt auf obige Erwägungen abzuweisen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.